



Freibad Weinfelden

Betriebs- und Badeordnung

Datum 1. Mai 2024
Verfasser Mondher Mrabet



1 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung ist für alle Benützenten der Anlage verbindlich.

Bei Vereinen, anderen Körperschaften sowie Veranstaltungen sind die Leitungspersonen respektive die Organisatoren mitverantwortlich, dass die Betriebsordnung eingehalten wird.

2 Organisation

Die Stadt Weinfelden ist Besitzerin und Betreiberin der Anlage.

Das Badepersonal ist für die Einhaltung eines geregelten Bäderbetriebs verantwortlich. Bei Reklamationen kontaktieren Sie bitte direkt das anwesende Badepersonal oder den Bereichsleiter.

3 Öffnungs- und Betriebszeiten

Die Öffnungszeiten sind im Eingangsbereich angeschlagen sowie auf der [Website der Stadt Weinfelden](#) publiziert.

An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Buss- und Betttag, Weihnachtstag) bleibt das Freibad geschlossen.

Eine Übersicht über die geplanten Schliessungen sowie die geltenden Feier- und Ruhetage ist auf der Website der Stadt Weinfelden publiziert.

Letzter Einlass 45 Minuten vor Schliessung des Bades. 30 Minuten vor Schliessung des Bades ist das Wasser zu verlassen.

Bei ungünstiger Witterung wird der Betrieb um 13:30 Uhr eingestellt.

Bei geschlossenem Freibad berechtigen gültige Saisonabonnemente zum freien Eintritt ins Hallenbad.

Während der Sommerschliessung des Hallenbades bleibt das Freibad auch an Schlechtwettertagen geöffnet.

4 Tarife

Die Eintrittsgebühren sind in einer vom Stadtrat erlassenen Tarifordnung festgelegt und können zu Beginn jeder Saison neu angepasst werden.

Sämtliche Personen, denen Zutritt ins Bad gewährt wird, sind verpflichtet den regulären Eintrittspreis zu bezahlen.

Begleitpersonen von beeinträchtigten Personen, bei welchen der Besuch des Bades ohne Hilfestellung nicht möglich wäre, sind vom Eintrittsgeld befreit.

Gekaufte Eintritte berechtigen zum ganztägigen Eintritt.

12er-Abonnemente sind übertragbar.

Saison- und Schüler-Ausweiskarten der Schulen Weinfelden sind persönlich und nicht übertragbar.

Schüler-Ausweiskarten der Stadt Weinfelden (mit Foto) berechtigen zum freien Eintritt von Montag – Freitag oder können zum Bezug einer verbilligten Saisonkarte eingesetzt werden.

Das Jahresabonnement Hallenbad berechtigt deren Besitzer während des Schliessungszeitraums, in welchem die Revision des Hallenbades durchgeführt wird, zu freiem Eintritt ins Thurbad Weinfelden

Die Abonnemente müssen bei jedem Eintritt unaufgefordert vorgewiesen werden.

Mietartikel werden leihweise, gegen Gebühr und Hinterlegung eines Depots, abgegeben.

Verschafft sich jemand Zugang ohne Bezahlung, wird zusätzlich zum regulären Eintritt eine Strafgebühr von CHF 50.00 erhoben.

Bei verlorenen Schlüsseln von Schliessfächern und Kabinen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00 erhoben.

5 Zutritt

Kinder unter 10 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer volljährigen Person, die eine ordentliche und lückenlose Aufsicht garantieren kann. Begleitpersonen die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden zusammen mit den unter 10-jährigen Kinder von der Anlage verwiesen.

Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.

Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen das Thurbad nicht benutzen.

Betrunkenen oder unter Drogen stehenden Personen wird der Zutritt verweigert.

Bei Angelegenheiten, bei denen das Geschlecht ausschlaggebend ist, wird die Entscheidungsfindung anhand der biologischen Erscheinung herbeigeführt.

Fahrzeuge, Fahrräder und weitere Gerätschaften (z.B. E-Scooter) müssen auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

6 Alkohol und Drogen

Das Mitführen und der Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln ist aus Sicherheitsgründen im Thurbad Weinfelden verboten.

Alkohol darf nur auf dem Restaurantareal bezogen und konsumiert werden. Bei Wiederhandlung erfolgt Einzug der Zutrittsbewilligung und Wegweisung aus dem Thurbad.

7 Hygiene

Alle Badenden haben sich vor Benützung der Bassins gründlich zu duschen.

Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten.

Alle Badegäste haben ordentliche und gesellschaftlich angemessene Badekleidung zu tragen. Aus hygienischen Gründen dürfen keine Unterhosen unter der Badekleidung getragen werden.

8 Verhalten im Bad

Speziell gekennzeichnete Bahnen und Anlagen sind ausschliesslich für Schulen oder Gruppen reserviert. Die Badegäste werden gebeten, sich im zugewiesenen Bereich aufzuhalten.

Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von Personen, welche schwimmen können, benutzt werden. (ohne Schwimmhilfe)

Schwimmhilfen und aufblasbare Gegenstände sind im Schwimmer- und Sprungbecken verboten.

Hineinspringen ist nur von der Sprunganlage gestattet. Der Bereich unter den Sprungbrettern muss schnellstmöglich verlassen werden. Das Hineinspringen auf der Längsseite des Schwimmbeckens ist untersagt.

Umherrennen und Hineinstossen von Personen ins Schwimmbecken sowie Ballspiele sind untersagt.

In der Nasszone besteht striktes Handyverbot.

Fotografieren oder Filmen ist nur mit Genehmigung des Badepersonals gestattet.

Das Abspielen von Musik ist nur in Absprache mit dem Badepersonal erlaubt.

Die Verwendung von Seife oder Shampoo im Wasser ist nicht erlaubt.

9 Verstösse gegen die Badeordnung

Die Badegäste sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was gegen guten Sitten, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung verstösst.

Als Verstösse gegen die Badeordnung gelten unter anderem folgende Punkte:

- Das Verunreinigen der Anlage und des Bades
- Stossen oder Hineinwerfen von Badegästen in die Becken
- Der Aufenthalt von Nichtschwimmern im 50-m-Becken
- Das Verwenden von Schimmhilfen im 50-m-Becken
- Die Verwendung von Kinderwagen in sämtlichen Beckenbereichen (exkl. Spraypark)
- Das Mitbringen von Tieren
- Das Fotografieren oder Filmen
- Das Betreten und Benützen der Anlage ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten
- Lautes Abspielen von Musik (Belästigung von anderen Badegästen)
- E-Scooters und Akkus von elektrisch betriebenen Fortbewegungsmitteln (aus Sicherheitsgründen)
- Das Rauchen im beschilderten Bereich des Planschbeckens sowie im Bereich der Beckenumgänge
- Das Mitbringen und Rauchen von Shishas
- Das in Mitleidenschaft ziehen (beschädigen) von Anlage und Gerätschaften
- Das Grillieren ausserhalb der vorhandenen Feuerstellen
- Das Konsumieren von Esswaren im Bereich der Beckenumgänge
- Die Benutzung der Sprunganlage durch Kinder mit einer mangelnden Schwimmfähigkeit und/oder mit Schwimmhilfen
- Das Tragen und Mitführen von Waffen
- Zuwiderhandlungen gegen die Badevorschriften oder gegen die Weisungen des Badepersonals werden durch Wegweisung geahndet und in schweren Fällen strafrechtlich verfolgt

Bei einem leichten Verstoss wird eine Verwarnung ausgesprochen.

Nach zweifacher Aufforderung und Zurechtweisung werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus dem Bad gewiesen.

In schweren Fällen kann ein Wochen-, Monats- oder Saisonverbot ausgesprochen werden. Weinfelder Schülerkarten oder Saisonkarten werden eingezogen und verwahrt (Ausnahme: Besuche im Klassenverband für die Dauer der Lektionen).

Anzeigen bleiben vorbehalten. In jedem Fall wird die Polizei verständigt bei:

- Diebstahl
- Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Streitigkeiten unter Badegästen
- Offizialdelikten (besonders Sittlichkeitsdelikten)
- Gewalt und Gewaltandrohung gegenüber dem Personal

10 Sanität

Im Hauptgebäude des Freibads steht ein Sanitätsraum mit einer Auswahl an Produkten zur Verfügung. Erste-Hilfe-Material steht zur Verfügung. Dieses wird vom anwesenden Badepersonal ausgehändigt.

Weiter steht im Sanitätsraum ein Defibrillator zur Verfügung.

Für Wettkämpfe oder Events im Freibad haben die Organisatoren selbständig und auf eigene Rechnung einen Sanitätsdienst zu organisieren.

11 Kurswesen

Kinder unter 10 Jahren, welche das Freibad im Zusammenhang von Kursen-, Vereins- und Schulaktivitäten betreten, unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Institution oder Körperschaft.

Begleitpersonen von Kindern unter 10 Jahren sind verpflichtet den regulären Eintrittspreis zu bezahlen.

12 Schulwesen

Institutionen, welche das Bad regelmässig aufsuchen, sind dazu verpflichtet, sich vor dem Betreten der Anlage für die Erfassung der Eintritte zu registrieren. Ausnahmen gelten für die Schulen des Campus BBZ.

Schulklassen haben das Bad unter der Begleitung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen.

Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche, während des Aufenthalts auf der Anlage tragen die jeweiligen Institutionen.

13 Haftung / Meldepflicht

Die Benützung der Badeanlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Es besteht keine Betriebshaftung, ausser es kann ein Verschulden des Badepersonals oder ein Mangel an den Einrichtungen nachgewiesen werden.

Die Verantwortung für minderjährige Badegäste sowie für Personen mit Beeinträchtigung tragen die Erziehungsberechtigten oder die Begleitperson.

Für Diebstahl und Verlust von Geld, Wertsachen sowie privaten Effekten wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen verpflichtet zu Schadenersatz oder Bezahlung der Reinigungskosten.

Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, ist er angehalten diese dem Badepersonal mitzuteilen.

14 Fundgegenstände

Liegengelassene Gegenstände sind unaufgefordert dem Badepersonal auszuhändigen.

Fundgegenstände wie Badekleider, Badetücher und Bekleidung werden vier Wochen aufbewahrt.

Wertgegenstände werden ein Jahr aufbewahrt danach der Polizei übergeben.

15 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anforderungen angepasst werden.

Die Regelung für Reservationen von Schwimmbahnen und Badeanlage ist in einem separaten Reglement festgehalten (siehe Anhang) und bildet ein integrierender Bestandteil dieser Betriebsordnung.

Wünsche oder Beschwerden können dem anwesendem Badepersonal mitgeteilt werden. Für schriftliche Rückmeldungen steht an der Kasse ein Feedback-Formular zur Verfügung.

16 Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung wurde durch die Sportkommission genehmigt und tritt ab 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Versionen.

Weinfeld, den 22. Februar 2024

Anhang zur Betriebs- und Badeordnung

Auslastung der Bahnen / Becken

Pro Bahn, im halbem Nichtschwimmerbecken oder in der Sprungbucht sind im Normalfall sechs Personen erlaubt. Je nach Situation kann das Badepersonal die Auslastung der Bahn reduzieren.

Während den offiziellen Öffnungszeiten können für regelmässige Belegungen maximal zwei von fünf Bahnen und die Hälfte des Nichtschwimmerbeckens reserviert werden.

Bei Reservationen der Sprungbucht ist auf andere Badegäste Rücksicht zu nehmen. Diese sollten innerhalb einer Stunde den Sprungturm während mindestens 20 Minuten nutzen können.

Die Aktivitäten von Gruppen und Vereinen dürfen den Badebetrieb nicht stören. Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen wird erwartet.

Leitung von Gruppen

Sämtliche Leitungspersonen müssen namentlich gemeldet und das notwendige Schwimmbrevet hinterlegt werden.

Leitungspersonen von Gruppen, die das Hallenbad während dem öffentlichen Badebetrieb nutzen, müssen im Besitz eines SLRG Brevets Basis Pool sein.

Bei Belegungen ausserhalb der öffentlichen Betriebszeiten wird das SLRG Plus Pool (Status: Gültig) verlangt, was den aktuellen Vorgaben der Wassersicherheitsausbildung SLRG entspricht.

Die Leitungspersonen übernehmen während des Kurses die Verantwortung über die Gruppe.

Die Leitungspersonen haben sich am Ende jeder Benützung zu vergewissern, dass alle Geräte versorgt und die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden.

Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dieses ist befugt, Personen, welche gegen die Badeordnung verstossen, aus dem Bad zu weisen.

Reservierungen

Der Reservationsplan wird regelmässig neu erstellt.

Gesuche für Reservierungen sind frühzeitig per E-Mail an thurbad@weinfeld.ch einzureichen und Abweichungen umgehend mitgeteilt werden.

Die getätigten Reservierungen sind verbindlich. Zugeteilte Bahnen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (Untervermietung).

Bei der Bewilligung von regelmässigen Belegungen haben Schulen sowie lokal verankerte Vereine und Organisationen Vorrang.

Die Betriebsleitung kann in speziellen Fällen Belegungen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten bewilligen.

Die Betriebsleitung behält sich vor, reservierte aber nicht benutzte Bahnen weiter zu vermieten.